

Baumeister- und Pflasterergewerbe Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2023 bis 31. März 2024

zwischen dem Baumeisterverband Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren per 1. April 2023 eine Erhöhung der Lohnsumme um 2.0%, davon 1.0% zur generellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Erhöhung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2023 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Lohnklasse	Stundenlohn	Monatslohn
Vorarbeiter/in	CHF 30.45	CHF 5'700.00
Gelernter Bau-Facharbeiter/in	CHF 28.85	CHF 5'400.00
Gelernter Bau-Facharbeiter/in im 1. und 2. Berufsjahr	CHF 26.70	CHF 5'000.00
Bau-Facharbeiter/in	CHF 28.30	CHF 5'300.00
Bauarbeiter/in mit Fachkenntnissen	CHF 25.90	CHF 4'850.00
Bauarbeiter/in	CHF 22.15	CHF 4'150.00

Stunden-Mindestlohn: Bruttolohn ohne Feiertags- (4.8%), jeweilige Ferien- (nach Art. 56 GAV) sowie Schlechtwetterentschädigung (2%) und ohne Gratifikationsansprüche

Monats-Mindestlohn: inkl. Feiertags-, Ferien- und Schlechtwetterentschädigung

Berechnung Stundenlohn:

$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.151)}$$

Berechnung Monatslohn:

$$\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.151}{12}$$

3. Praktikum und Ferienjob

- Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

4. Mittags- und Kilometerentschädigung

Art. 31 GAV wird wie folgt abgeändert:

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom gewöhnlichen Arbeits-ort, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 17.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung entfällt die Entschädigung.

5. Arbeitszeit

Die Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2023 beträgt 2122.80 Stunden.

6. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 bezahlte Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %).

7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 30. November 2022

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



Sigi Langenbahn, Präsident



Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

**Baumeister- und Pflastererverband
Liechtenstein**



Köbi Steiger, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



Dr. Martin Meyer, Präsident



Jürgen Nigg, Geschäftsführer